

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2018/034 freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Gyulai, Enrico	Datum: 28.05.2018
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	28.06.2018	öffentlich

Betreff:

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 19. März 2018 wurde der Stadtverwaltung Freital durch das Landgericht Dresden mitgeteilt, dass mindestens 26 Personen als Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vorzuschlagen sind. Die entsprechende Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidaten ist dem Amtsgericht Dippoldiswalde bis zum 15. August 2018 zu übersenden.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken bei den Amts- und Landgerichten mit.

In jedem fünften Jahr werden im Freistaat Sachsen die Wahlen der Schöffen nach den bundesweit geltenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) durchgeführt. Die neuen Schöffen werden jeweils auf eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Abschnitt III Nr. 10 a Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und JugendschöffenVwV) vom 27. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2018 (SächsABl. S. 181) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG hat die Gemeinde bis spätestens 30. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in diese Liste ist nach Abschnitt III Nr. 10 b Schöffen- und JugendschöffenVwV in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Unmittelbar nach der Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese in der Gemeinde mindestens eine Woche lang für Jedermann zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung soll bis zum 31. Juli 2018 abgeschlossen sein.

Gegen die Vorschlagsliste kann entsprechend Abschnitt III Nr. 15 Schöffen- und JugendschöffenVwV in Verbindung mit § 37 GVG binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Abschnitt II Nr. 6 nicht aufgenommen werden durften oder nach Nr. 7 und 8 nicht aufgenommen werden sollten.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist unterzeichnet der Oberbürgermeister die Vorschlagsliste und übersendet diese bis zum 15. August 2018 an das Amtsgericht Dippoldiswalde.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, welches entsprechend Abschnitt II Nr. 5 Schöffens- und JugendschöffensVwV in Verbindung mit § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden kann. Die Person muss bei Beginn der Amtsperiode gemäß Abschnitt II Nr. 7 a Schöffens- und JugendschöffensVwV in Verbindung mit § 33 GVG mindestens das fünfundzwanzigste Lebensjahr, aber noch nicht das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Außerdem muss sich die Person gesundheitlich für das Amt eignen, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, nicht in Vermögensverfall geraten sein und zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen.

Die Unfähigkeit zum Amt des Schöffens ist im Abschnitt II Nr. 6 Schöffens- und JugendschöffensVwV in Verbindung mit § 32 GVG geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Aufnahme der aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffens für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 des Amtsgerichtsbezirkes Dippoldiswalde.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Vorschlagsliste für die Schöffenswahl